

**Betriebsvorschrift für die
Fahrgastanlegestelle
Stromkilometer 1883,460 - 1883,410
rechtes Ufer**

Inhaltsverzeichnis

- ◆ Verfügungsberechtigter
- ◆ Grundlegendes
- ◆ Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität
- ◆ Außergewöhnliche Ereignisse
- ◆ Einschränkung der Liegezeiten
- ◆ Emissionen
- ◆ Festmacheinrichtungen
- ◆ Kundmachung

Verfügungsberechtigter:

Anlage: Schiffsanlegestelle, 2410 Hainburg/Donau,
Jon-Fosse-Platz, Stromkilometer 1883,460-1883,410,
rechtes Ufer.

Eigentümer: Kpt. Markus Haider, Event Schifffahrt Haider

Betreiber: Event Schifffahrt Haider, vertreten durch Hrn. Kpt. Markus
Haider, Johann Leutner-Gasse 34, 2460 Bruck an der Leitha

Grundlegendes:

Die gegenständliche Schifffahrtsanlage am eingangs genannten Ort wurde mittels Projektbeschreibung vom 20.03.2024 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde von Bruck an der Leitha vorgelegt und in einer Verhandlung vom 11.11.2024 von eben dieser kollaudiert.

Für den Betrieb der gegenständlichen Schiffsanlage gilt die Verordnung betreffend Schiffsanlagen (BGBL Nr. 298/2008), §17.

Betrieb bei der Anwesenheit von Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität:

Treffen im Fahrgastverkehr Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität am ggstdl. Schifffahrtsanleger ein und beträgt der Steigungswinkel der Zugangsbrücke mehr als 6%, so hat der Betreiber, respektive die Besatzung des festmachenden Fahrgastschiffes, für diese Personengruppe eine Person zur Hilfestellung abzustellen, die die Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität beim Zu- bzw. Abgang unterstützt.

Betrieb bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (ab HQ 5) erhalten sämtliche Verfügungsberechtigte der vor Ort festgemachten Fahrzeuge der jeweiligen Situation vor Ort entsprechende Anordnungen des Betreibers der Steganlage oder von einer von ihm beauftragten Person, die von den jeweiligen Verfügungsberechtigten bzw. Schiffsführern zu befolgen sind. Bei außergewöhnlichen Ereignissen ist am ggstdl. Anleger jedenfalls nur eine einreihige Verheftung zulässig.

Einschränkung der Liegezeiten:

Da die gegenständliche Schifffahrtsanlage aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten nicht von Kabinenschiffen frequentiert werden kann, ist eine Einschränkung der Liegezeiten vonseiten des Betreibers der Anlage nicht vorzunehmen.

Emissionen:

Die Vermeidung von ortsunüblichen und nicht betriebsbedingten Emissionen ist von allen Benutzern des Anlegers zu unterlassen.

Festmacheinrichtungen:

Da die gegenständliche Schifffahrtsanlage aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten nur ein Festmachen von Fahrzeugen bestimmter Größe zulässt, ist die Dimensionierung der vorhandenen Festmacheinrichtungen für die Größe dieser Fahrzeuge in jedem Fall ausreichend und es muss daher seitens des Betreibers keine Einschränkung der vorhandenen Festmacheinrichtungen geben.

Das Verwenden von anderen baulichen Einrichtungen des Anlegers zum Festmachen als den dafür vorgesehenen nautischen Einrichtungen ist untersagt.

Kundmachung:

Die ggstdl. Betriebsvorschrift wird allen Benutzern der Schiffsanlegestelle mittels Veröffentlichung auf der Webseite der Event Schifffahrt Haider (www.event-schifffahrt.at) zur Kenntnis gebracht.

Für den Inhalt:



Kpt. Markus Haider

Bruck/Leitha, am 3.12.2024